03. April 2021 22. Jahrgang / Nr. 6 / Seite 2 Erft-Kurier 13/2021

Während der Dienststunden stehen Mitarbeiter des Fachdienstes Stadtplanung zur Auskunft zur Verfügung

Grevenbroich, den 29.03.2021

Michael Heesch Erster Beigeordneter

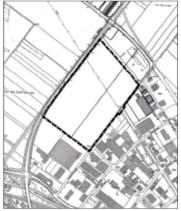
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

Betr.: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. G 220 "Logis-tikzentrum Lilienthalstraße" – Ortsteil Industriegebiet Ost-hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 setzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 25.03.2021 den Bebauungsplan Nr. G 220 "Logistikzentrum Lilienthalstraße" - Ortsteil Industriegebiet Ost - als Sat zung beschlossen

Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan nrandet, unterbrochen dargestellt.

Ortsteil: Industriegebiet Ost BPlan-Nr.: G 220 Bezeichnung: "Logistikzentrum Lilienthalstraße" Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Der Bebauungsplan Nr. G 220 wird ab sofort mit Begründung im staditschen Verwaltungsgebaude Neues Kathaus, Rathauserweiterungsbau, Ostwall 6, 41515 Grevenbro-ich, Fachdienst Stadtplanung, während der Dienststunden zur Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Es wird um vorherige Terminabsprache gebeten unter den Telefonnummern 02181/608-440 oder -439.

Zusätzlich können die öffentlichen Informationen zu diesem Planverfahren über die für jeden zugängliche Ausgabseite der Stadt Grevenbroich im Internet unter www.o-sp.

de/grevenbroich eingesehen werden.

Übereinstimmungsbestätigung/ Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. G 220 ist durch Ratsbeschluss vom 25.03.2021 ordnungsgemäß zustande ge-

kommen.
Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Beschluss vom 25.03.2021 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung NRW vom 26.08.1999 (GV.NRW. S. 516) in der aktuell geltenden Fas-sung verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Grevenbroich, den 29.03.2021

Erster Beigeordneter

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Beka machungsverordnung (BekanntmVO)

Erklärung:

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. G 220 wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch tritt der Bebauungsplan (Satzung) mit dieser Bekanntma chung in Kraft.

 Gemäß § 44 Abs. 3 Baugesetzbuch in der Fassung der Be-kanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlan gen, wenn die in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichne-ten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fäl-ligkeit des Anspruchs dadurch herbeführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädi-Deskung der Entschatung der unter hen der gegungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlisch nach § 44 Abs. 4 Baugesetzbuch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorstehend bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt

2. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen der Satzung wird gemäß §§ 215, 214 Baugesetzbuch unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Darlegung des die Verletzung be-gründenden Sachverhalts innerhalb eines Jahres seit Be-kanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Greven-breich außend gemecht werden ist. broich geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung der Satzung verletzt worden sind.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Be-kanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666),in der aktuell geltenden Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung ge gen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimm oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öf fentlich bekannt gemacht worden.

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher bean-

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt

Grevenbroich, den 29.03.2021

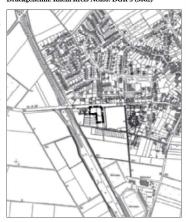
Michael Heesch Erster Beigeordneter

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

Detr.. Aufstellung der 1. Änderung des Debauungspla Nr. N 40 ..Sondergebiet Einzelhandel und Wohnen an der Hülchrather Straße " – Ortsteil Neukirchen – hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 25.03.2021 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. N 40 "Sondergebiet Einzelhandel und Wohnen an der Hülchrather Straße" - Ortsteil Neukirchen - als Satzung beschlossen. Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Ortstein: Neunkreiten BPlan Änd-Nr: N 40, 1. Änderung Bezeichnung: "Sondergebiet Einzelhandel und Wohnen an der Hülchrather Straße" Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. N 40 wird ab sofort mit Begründung im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathauserweiterungsbau, Ostwall 6, 41515 Grevenhroich, Fachdienst Stadtplanung, während der Dienststunden zur Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Es wird um vorherige Terminabsprache gebeten unter den Telefonnummern 02181/608-440 oder -439

Zusätzlich können die öffentlichen Informationen zu die sem Planverfahren über die für jeden zugängliche Ausgabe seite der Stadt Grevenbroich im Internet unter www.o-sp. de/grevenbroich eingesehen werden.

Übereinstimmungsbestätigung/ Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. N 40 ist durch Ratsbeschluss vom 25.03.2021 ordnungs-Nr. N 40 ist durch Katsbeschluss vom 25,03,2201 ordnung gemäß zustande gekommen.Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Beschluss vom 25,03,2021 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung NRW vom 26,08,1999 (GV. NRW, S, 516) in der aktuell geltenden Fassung verfahren

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Grevenbroich, den 29.03.2021

Michael Hees Erster Beigeordr

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Erklärung:

Der Satzungsbeschluss der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. N 40 wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Daugesetzbuch öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch tritt der Bebauungsplan (Satzung) mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

1. Gemäß § 44 Abs. 3 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

Impressum

Die "Rathauszeitung" erscheint im Erft-Kurier - Der Lokal Anzeiger für Grevenbroich - als amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Grevenbroich.

Kostenlos mit dem Erft-Kurier Verteilung:

V.i.S.d.P.: Stadt Grevenbroich, Der Bürgermeister

Redaktion:

Tel. 02181/608-256, Fax 02181/608-8256 Ira.Leifgen@grevenbroich.de Altes Rathaus, Am Markt 1 41515 Grevenbroich

kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichne-ten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fäl-ligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 Baugesetzbuch, wenn nicht Inner-halb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahren; in dem die vorstehend bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt

2. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen der Satzung wird gemäß §§ 215, 214 Baugesetzbuch unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Darlegung des die Verletzung be-gründenden Sachverhalts innerhalb eines Jahres seit Beanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Grevenbroich geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung der Satzung verletzt worden sind.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Be-kanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der aktuell geltenden Fassung, kann eine Verletzung von Ver-fahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkundung nicht mehr geltend gemacht werden, es

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher bean-

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 29.03.2021

Michael Heesch Erster Beigeordneter

Die Dienststunden des Fachdienstes Stadtplanung sind:

ontags und mittwochs von donnerstags von

08.00 Uhr bis 12.00 Uhr 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

und von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr



Graureiher nisten schon

Gustorf. "Sie haben es sich wieder hinter der Sporthalle in Gustorf gemütlich gemacht", freut sich Erft-Kurier-Leser Klaus Miesing, dem dieser Schnappschuss gelang. Dieses hoffnungsfrohe Foto veröffentlichen wir natürlich gerne.

Technik für Schulen

nbroich/Eckum Das Land baut wie angekündigt sei-ne Unterstützung für die IT-Nutzung an Schulen aus. Die Schulen in Grevenbroich erhalten rund 294.000 Euro, die Schulen in Rommerskirchen rund 20.000 Euro, teilt Landtags-Abgeordnete Heike Troles mit (CDU), um Administrations nd Supportstrukturen zu finan

Möglich wird dieser Zuschuss durch eine Zusatz-Vereinbarung zum Digital-Pakt Schule "Admi-nistration", über den der Bund den Ländern zusätzlich 500 Millionen Euro bereitstellt. Dazu die Landtags-Abgeordne-te. "Wir wollen in Sachen Di-

gitalisierung an den Schulen vorankommen. Mit den So-fortausstattungsprogrammen für Lehrkräfte und Schüler haben wir im vergangenen Jahr bereits einen wichtigen Schritt ge-macht. Jetzt gilt es, neben den Endgeräten auch die IT-Infrastruktur passgenau auszubauen Wir möchten, dass unsere Schu len die neue digitale Infrastruk-tur so gut wie möglich einset-zen können. Die Förderung von technischem Support ist dazu neben dem Ausbau eines Breit-bandnetzes und der Ausstattung mit Endgeräten wesentlich. Jetzt ist die Verwaltung am Zug, damit Grevenbroich von diesen ordermitteln profitieren kann."



Landtags-Abgeordnete Heike Foto CDII Troles

Von der neuen Broschüre profitiert der Wald in Peru

Grevenbroich. Un-ter dem Motto "informativ, servicefreundlich und hilfreich" liefert die neue Informations-broschüre der Stadt Grevenbroich aktuelle Fakten. Adressen und Hinweise für Bürger und Touristen. Das informative Magazin wurde kli-maneutral produ-

ziert.

Dieses Engage-ment wird bestä-

Mathias Claußen. Leiter des Greven ros, mit der neuen

sprechende Kenn zeichnung des neu-en Heftchens. Die Urkunde bestätigt die Kompensation von Treibhausgasemissionen (691 Kilogramm CO₁) durch zusätzliche Klimaschutzpro-jekte. So wurde das Klimaschutzpro-jekt "Waldschutz – Madre de Dios" in Foto: SGV Peru unterstützt.

tigt durch ein indi-viduelles Zertifikat

und durch eine ent-